

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 12. Februar 2016	Nr. 30
------	-------------------------------	--------

Bekanntmachung der Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Deichamtes des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer

Vom 10. Februar 2016

Aufgrund des § 47 Absatz 1 Nummer 2, des § 49 Absatz 1 und des § 58 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Deichamt des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer folgende Änderung seiner Wahlordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl des Deichamtes des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer vom 2. August 1996 (Brem.ABl. S. 493), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. August 1999 (Brem.ABl. S. 623), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Für die Grenzen der Wahlbezirke ist die Anlage zur Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (Brem.GBl. S.23) in der Fassung des Ortsgesetzes zur Änderung der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke und das Ortsgesetz über die Beiräte und Ortsämter vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 93) maßgebend.“

2. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „am 35.“ durch die Angabe „frühestens am 36., spätestens am 33.“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

Wahlzeit

Der letzte Tag der Frist für die Abgabe der Stimmen wird als Wahltag bezeichnet. Der Wahltag wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt; er soll innerhalb der letzten drei Monate der laufenden Amtszeit des Deichamtes liegen und ein Werktag sein. Die Wahlzeit endet an diesem Tage um 16.00 Uhr.“

4. In § 21 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen“ durch die Wörter „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

5. In § 22 wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Am Wahltag übergibt der Deichverband die Wählerverzeichnisse und die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlausschuss und stellt ihm etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung. Bis zum Ende der Wahlzeit eintreffende Wahlbriefe werden unverzüglich dem Wahlausschuss übergeben.“

6. In § 24 werden in Satz 1 nach dem Wort „Wahlausschuss“ die Wörter „nach dem Ende der Wahlzeit“ eingefügt.

7. In § 27 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Dieser stellt noch am Wahltag nach einer ersten Prüfung der Unterlagen das vorläufige Ergebnis mit den in § 24 benannten Angaben für den Wahlbezirk fest und gibt es mündlich bekannt.“

Artikel 2

(1) Die Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Deichamtes des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Deichamtes des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer wird gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

Bremen, den 10. Februar 2016

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr